

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE:

0.1.1. offen

0.2. MINDESTGRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 600 m²

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffern 2.1.1. und 2.1.2.

0.4. EINFRIEDUNG:

0.4.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffern 2.1.1., und 2.1.2.

Art und Ausführung: Straßenseitige, seitliche und rückwärtige Begrenzung Holz-
latten-, Hanichel- und kreuz-
weiser Hanichelzaun (Jägerzaun)
Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.
Maschendrahtzaun aus verzinktem Maschendraht mit Stahlrohr- oder T-Eisensäulen mit Heckenhinter-
pflanzung aus bodenständigen Arten wie Hainbuche, Liguster, Weißdorn usw. Die Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten.
Pfeiler für Gartentüren und Tore in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.

Höhe des Zaunes: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,80 m.

Höhe der seitlichen und rückwärtigen Begrenzung: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,20m

Sockelhöhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,15 m

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.1. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Traufhöhe einfahrtseitig nicht über 2,50 m
Kellergaragen sind unzulässig.

0.5.2. Bei zusammengebauten Garagen sind diese in der Höhe mit der Nachbargarage abzustimmen. Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden.

0.6.

GEBÄUDE:

0.6.1.

Zur planlichen Festsetzung der Ziffern 2.1.1. und 2.1.2.

Dachform:	Satteldach 18-25° 18°-30°
Dachdeckung:	alle harten Dacheindeckungen in dunklen Farben, außer Blechdach
Dachgauben:	unzulässig
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
Ortgang:	Überstand mindestens 0,15 m, nicht über 0,30 m
Traufe:	Überstand mindestens 0,30 m, nicht über 0,80 m
Traufhöhe:	Bei II und I + UG talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden